



Verein für Rasensport Wilsche-Neubokel e.V.

Beitragsordnung

Gemäß der Satzung des VfR Wilsche-Neubokel e.V. wird folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem die Eintrittserklärung abgegeben wird, es sei denn, ein späterer Termin wird vereinbart.

§ 2 Beitrag

Der Beitrag ist halbjährlich zu entrichten und beträgt:

	halbjährlich	<i>Memo: jährlich</i>
Familien	72,50	<i>145,--</i>
Erwachsene	37,50	<i>75,--</i>
Erwachsene passiv	30,--	<i>60,--</i>
Kinder/Jugendliche	25,--	<i>50,--</i>

Kinder/Jugendliche sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen und in der Ausbildung befindliche Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Eingruppierung ist jährlich nachzuweisen.

Beitragsfrei sind:

- Personen die ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten,
- Schiedsrichter und Übungsleiter/Trainer soweit sie vom Verein mittels Stundenabrechnung/Vertrag bezahlt werden
- Beiträge anderer Sparten sind hiervon ausgenommen.

Der Begriff „**Familie**“ als „Beitragseinheit“ ist im weitesten Sinne auszulegen, d.h. eine Beitragsfamilie kann sich wie folgt zusammensetzen:

- ein Ehepaar oder eheähnliche Lebensgemeinschaft, mit Kind bzw. Kindern bis zum 18. Lebensjahr oder ohne Kinder
- ein Elternteil, mit zwei oder mehr Kindern bis zum 18. Lebensjahr
- kein Elternteil, aber drei oder mehr Kinder bis zum 18. Lebensjahr

Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren am **01.02. und am 01.08.** abgebucht. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/Feiertag, verschiebt sich das Datum auf den nächstfolgenden Banktag.

Mitglieder, die mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, werden kostenpflichtig gemahnt.

Mitglieder, die nach der 3. Mahnung ihren Beitrag nicht bezahlen, können gem. § 7.4 der Vereinssatzung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu den oben genannten Terminen zu entrichten.

Bei Beginn der Mitgliedschaft ist der Beitrag ab dem Monat des Eintritts fällig.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen treffen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft (gem. Satzung § 7.2) muss durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied bis zum 30.06. bzw. 31.12. bekannt gegeben werden und ist mit Ablauf des jeweiligen Halbjahres wirksam.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Spartenbeiträge bleiben von dieser Beitragsordnung unberührt.

Die Beitragsordnung des VfR Wilsche-Neubokel e.V. tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 25. Mai 2022 in Kraft.

Der Vorstand 25.05.2022